



Verbundpartnertagung 2012 19./20. März, Murten

Auslegeordnung Bildungsgrundlagen – Lernortkooperation – Aufsicht

Inhalt

1.	Einführung	2
1.1.	Ausgangslage	2
1.2.	Aufbau des Dokuments	2
2.	Bildungsgrundlagen	3
2.1.	Berufliche Grundbildung	3
2.1.1.	Bildungsverordnung.....	3
2.1.2.	Rahmenlehrplan allgemein bildender Unterricht	6
2.1.3.	Rahmenlehrplan Berufsmaturität.....	7
2.2.	Berufs- und Höhere Fachprüfungen, Prüfungsordnung	8
2.3.	Höhere Fachschulen, Rahmenlehrplan	9
3.	Lernortkooperation	11
3.1.	Berufliche Grundbildung	11
3.2.	Berufs- und höhere Fachprüfungen	12
3.3.	Höhere Fachschulen	12
4.	Aufsicht	13
4.1.	Berufliche Grundbildung	13
4.2.	Berufsprüfung und höhere Fachprüfung	15
4.3.	Höhere Fachschulen	15

1. Einführung

1.1. Ausgangslage

Mit der Reform des Berufsbildungsgesetzes wurden Prozesse, Verantwortlichkeiten und Instrumente zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der Berufsbildung neu definiert und teilweise neu eingeführt. Acht Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes soll unter dem Blickwinkel der Qualitätsentwicklung eine erste Bilanz gezogen werden, um Stärken und Schwächen der Grundlagen zu beurteilen.

Als erster Schritt bietet das vorliegende Dokument eine Auslegeordnung der von der eidgenössischen Berufsbildungskommission EBBK ausgewählten Themen **Bildungsgrundlagen**, **Lernortkooperation** und **Aufsicht**. Die Auslegeordnung beschreibt für jedes Thema die Prozesse, Verantwortlichkeiten und Instrumente. Fokus der Auslegeordnung ist die eidgenössische Gesetzgebung¹.

Diese Darstellung gilt als Diskussionsgrundlage für die Verbundpartnertagung am 19./20. März 2012. In zwei grösseren Workshops werden die Themen eingehend analysiert und es sollen gegebenenfalls Massnahmen abgeleitet werden. Die Umsetzung ist Sache der zuständigen Gremien.

1.2. Aufbau des Dokuments

In den nachfolgenden drei Kapiteln wird jedes der drei Themen Bildungsgrundlagen, Lernortkooperation und Aufsicht bezogen auf die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung anhand der folgenden Aspekte dargestellt:

Prozesse

Kurze Zusammenfassung der im Berufsbildungsgesetz und den Folgeerlassen festgelegten Prozesse.

Verantwortlichkeiten

Tabellarische Auflistung der Verantwortlichkeiten und der entsprechenden rechtlichen Grundlagen.

Instrumente

Tabellarische Darstellung der Instrumente, die die Prozesse unterstützen und den Verbundpartnern zur Verfügung stehen. Die Tabelle kategorisiert die Instrumente nach drei Stufen:

- Rechtliche Grundlagen: Regelungen, die das Berufsbildungsgesetz und die Folgeerlasse zu den jeweiligen Bereichen enthalten.
- Vollzugsinstrumente: Instrumente, die die rechtlichen Vorgaben präzisieren. Sie dienen dem einheitlichen Vollzug. Dazu gehören Erläuterungen und Ausführungen zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben.
- Praxisinstrumente: Instrumente, die den unmittelbar Beteiligten (z.B. Berufsbildungsverantwortlichen) helfen, qualitativ hochstehende Bildung bereitzustellen.

¹ Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10), Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101), Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009 (SR 412.103.1), Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) (SR 412.101.61), Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (ABU-Verordnung) vom 27. April 2006 (412.101.241)

2. Bildungsgrundlagen

2.1. Berufliche Grundbildung

2.1.1. Bildungsverordnung

Prozesse

Erstellung: Die Initiative zur Erstellung einer Bildungsverordnung liegt grundsätzlich bei der jeweiligen Organisation der Arbeitswelt (OdA). Zusammen mit dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) und den Kantonen werden aufgrund der zu erwartenden Entwicklung eines Berufes eine Bildungsverordnung und ein Bildungsplan erarbeitet. Die anschliessende Vernehmlassung gibt den Verbundpartnern Gelegenheit zur Stellungnahme. Sind die Differenzen bereinigt, so erlässt das BBT die Bildungsverordnung und genehmigt den Bildungsplan.

Umsetzung: Die Kantone sind für den Vollzug der Bildungsverordnung zuständig. Zusammen mit den Verbundpartnern informieren sie die Lernorte über Neuerungen und schulen die Bildungsverantwortlichen, inkl. Prüfungsexpertinnen und –experten.

Anpassungen: Die berufsspezifischen Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität passen den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an und beantragen dem BBT Änderungen in der Bildungsverordnung.

Verantwortlichkeiten

Prozessschritt	Verantwortlich	Verweis
Koordination mit und zwischen den interessierten Kreisen und den Kantonen	BBT	BBV Art. 13 Abs. 4
Ausgestaltung und Inkraftsetzung der Bildungsverordnung	BBT unter Mitwirkung der Kantone und OdA	BBV Art. 13 Abs. 3
Zustimmung für Abweichungen vom Arbeitsgesetz	Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)	BBV Art. 12 Abs. 3
Zustimmung Vermittlung von Inhalten betreffend die Strahlenschutzverordnung	Bundesamt für Gesundheit (BAG)	BBV Art. 12 Abs. 6
Anhörung der Kantone / interessierten Organisationen	Bund	BBG Art. 65 Abs. 3
Entscheid bei Uneinigkeit	BBT	BBV Art. 13 Abs. 4
Antrag auf Erlass	OdA	BBG Art. 19 Abs.1 BBV Art. 13 Abs. 1
Erlass	BBT	BBG Art. 19 Abs.1
Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts	BBT	BBG Art. 19 Abs. 4
Umsetzung (Vollzug)	Kantone	BBG Art. 66

Instrumente

Rechtliche Grundlagen	Vollzugsinstrumente	Praxisinstrumente
Die Bildungsverordnung regelt	Allgemein: - Bildungsplan - Handbuch Verordnungen (BBT)	Allgemein - Handbuch betriebliche Grundbildung (SDBB) - Merkblätter (SDBB) - Wegweiser durch die Berufslehre (SDBB) - Lexikon der Berufsbildung (SDBB)
- Zulassungsbedingungen (BBV Art. 12 Abs.1a)		
- den Gegenstand und die Dauer der Grundbildung (BBG Art. 19 Abs. 2a)		
- die Ziele und Anforderungen der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung inkl. ABU (BBG Art. 19 Abs. 2b und c, BBG Art. 15 Abs. 4, BBV Art. 19 Abs. 2, BBV Art. 12 Abs.1f)		- Begleitung für Betriebe - Begleitung für Berufsfachschule - Betrieblicher Bildungsplan / betrieblicher Lehrplan - Schullehrpläne - üK-Lehrpläne - Lehrmittel Schule
- Organisation, Dauer und Lehrstoff der überbetrieblichen Kurse sowie ihre Koordination mit der schulischen Bildung (BBV art. 12 Abs.1g).	-	- Begleitung für überbetriebliche Kurse - Lehrmittel üK
- den Umfang der Bildungsinhalte und die Anteile der Lernorte (BBG Art. 19 Abs. 2d, BBV Art. 12 Abs.1b)		
- die Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel (BBG Art. 19 Abs.2e und Abs.3, BBV Art. 31 Abs. 2, BBV Art. 33 Abs. 1 und BBV Art. 34 Abs. 3)	- Validierung: Richtlinien für Kantone (SBBK)	- Begleitungen für das Qualifikationsverfahren - Notenformulare (SDBB) - Erfahrungsnotenblätter (SDBB) - Beiblätter zur Anmeldung zum Qualifikationsverfahren (SDBB) - Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (SDBB)
- Strengere Mindestanforderungen für Berufsbildungsverantwortliche (BBV Art. 40 Abs. 4)		

<ul style="list-style-type: none"> - Instrumente zur Förderung der Qualität der Bildung wie Bildungspläne und damit verbundene weiterführende Instrumente (BBV Art. 12 Abs. 1c) 		<ul style="list-style-type: none"> - Lerndokumentation - Bildungsbericht - Ausbildungskontrolle
<ul style="list-style-type: none"> - Regionale Besonderheiten (BBV Art. 12 Abs.1d) 		

Rechtliche Grundlagen	Vollzugsinstrumente	Praxisinstrumente
- Massnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz (BBV Art. 12 Abs.1e)		- Internetseite Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS
- Zweite Sprache (BBG Art. 15 Abs.4, BBV Art. 12 Abs. 2)	- Empfehlung "Die zweite Sprache in der Berufsbildung" (SBBK)	
- Promotionen (BBV Art. 12 Abs. 4)		
- Übertritt von der zweijährigen zur drei- und vierjährigen Grundbildung (BBV Art. 10 Abs. 2)		

2.1.2. Rahmenlehrplan allgemein bildender Unterricht

Prozesse

Erstellung: Auf der Grundlage der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (ABU-Verordnung) erstellt das BBT in Zusammenarbeit mit den Verbundpartnern einen Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht (ABU).

Umsetzung: Kantone, Berufsfachschulen und Lehrpersonen entwickeln aufgrund des Rahmenlehrplans Schullehrpläne.

Anpassung: Die Schweizerische Kommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung prüft die Relevanz und die Aktualität des Rahmenlehrplans und stellt dem BBT bei Bedarf einen Antrag zur Aktualisierung.

Verantwortlichkeiten

Prozessschritt	Verantwortlich	Verweis
Erlass	BBT	BBV Art. 19
Prüfung der Relevanz und der Aktualität und Antragstellung zur Aktualisierung ans BBT	Schweizerische Kommission für Entwicklung und Qualität der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung	ABU-Verordnung Art. 16
Vollzug	Kantone	BBG Art. 66

Instrumente

Rechtliche Grundlagen	Vollzugsinstrumente	Praxisinstrumente
Der Rahmenlehrplan legt Bildungsziele und Lernbereiche fest (ABU-Verordnung Art. 4)		
Der Rahmenlehrplan formuliert Rahmenbedingungen für (ABU-Verordnung Art. 4): - die Organisation an den Berufsfachschulen - die Festlegung der Themen im Schullehrplan		- (kantonale) Schullehrpläne ABU - Lehrmittel ABU

2.1.3. Rahmenlehrplan Berufsmaturität

Prozesse

Erstellung: Das BBT erstellt in Zusammenarbeit mit den den Kantonen, OdA, Berufsfachschulen und Fachhochschulen einen Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität.

Umsetzung: Kantone, Berufsfachschulen und Lehrpersonen entwickeln aufgrund des Rahmenlehrplans Bildungsgänge. Der Kanton reicht dem BBT ein Anerkennungsgesuch ein. Das BBT entscheidet über die Anerkennung, nach Anhörung der EBMK.

Anpassung: Das BBT kann eine Überarbeitung des Rahmenlehrplans in die Wege leiten.

Verantwortlichkeiten

Prozessschritt	Verantwortlich	Verweis
Erarbeitung	BBT mit Beteiligung von Kantonen, OdA, Berufsfachschulen und Fachhochschulen	BMV Art. 12 Abs. 3
Erlass	BBT	BMV Art. 12 Abs. 1
Vollzug der BMV	Kantone	BMV Art. 34
Antrag zur Weiterentwicklung der Berufsmaturität	EBMK	BMV Art. 33 Abs. 4

Instrumente

Rechtliche Grundlagen	Vollzugsinstrumente	Praxisinstrumente
<p>Der Rahmenlehrplan ordnet die Fächer den Ausrichtungen der beruflichen Grundbildungen zu (Art. 9 Abs. 5 BMV, Art. 10 Abs. 4 BMV)</p> <p>Der Rahmenlehrplan Berufsmaturität enthält (Art. 12 Abs. 2 BMV)</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bildungsziele - die Anteile der einzelnen Fächer (Lernstunden, Lektionen) - Richtlinien zum interdisziplinären Arbeiten und zur interdisziplinären Projektarbeit - die Formen der Abschlussprüfungen - Richtlinien zur mehrsprachigen Berufsmaturität 	<ul style="list-style-type: none"> - Dokumente der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission EBMK für Anbieter der Berufsmaturität (BBT) - Merkblatt „Berufsmaturität“ (SDBB) 	<ul style="list-style-type: none"> - Schullehrpläne - Lehrmittel

2.2. Berufs- und Höhere Fachprüfungen, Prüfungsordnung

Prozesse

Erstellung: Die Initiative zur Erstellung einer Berufs- oder höheren Fachprüfung liegt bei der jeweiligen OdA. Die OdA – oder eine Trägerschaft von OdA – erstellt die erforderlichen Unterlagen (wenn nötig in Dialog mit dem BBT): Berufsbild, Qualifikationsprofil, Prüfungsdesign, Prüfungsordnung und die Wegleitung dazu. Die Prüfungsordnung wird vom BBT auf Vollständigkeit geprüft und genehmigt.

Umsetzung: Die OdA führen die Prüfungen durch. Zur Vorbereitung auf die Prüfungen bieten kantonale Bildungsinstitutionen, Bildungszentren, Berufsverbände oder private Bildungsanbieter berufsbegleitende Vorbereitungskurse an. Der Besuch dieser Kurse ist freiwillig.

Anpassung: Zur Revision einer Prüfung kann die jeweilige OdA ein neues Genehmigungsverfahren starten.

Verantwortlichkeiten

Prozessschritt	Verantwortlich	Verweis
Regelung der Voraussetzungen und Verfahren der Genehmigung	Bundesrat	BBG Art. 28 Abs. 3
Antrag auf Genehmigung einer eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung	Trägerschaft	BBV Art. 24 Abs. 1
Regelung Zulassungsbedingungen, Lerninhalte, Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel	OdA	BBG Art. 28 Abs. 2 BBV Art. 30 Abs. 1a BBV Art. 31 Abs. 2
Einreichung des Gesuches	Trägerschaft	BBV Art. 26 Abs. 1
Koordination und Zusammenlegung mit verwandten Berufen	BBT	BBV Art. 26 Abs. 2 - 3
Veröffentlichung der Einreichung im Bundesblatt und Festsetzen der Einsprachefrist.	BBT	BBV Art. 26 Abs. 4
Entgegennehmen der schriftlichen und begründeten Einsprachen	BBT	BBV Art. 26 Abs. 5
Genehmigung der Prüfungsordnung	BBT	BBG Art. 28 Abs. 2 BBV Art. 25
Widerrufung der Genehmigung oder Übertragung an eine andere Trägerschaft	BBT	BBV Art. 27
Veröffentlichung im Bundesblatt	BBT	BBG Art. 28 Abs. 2
Durchführung einer eidgenössischen Berufs- oder höheren Fachprüfung (Vollzug)	Trägerschaft	BBV Art. 24 Abs. 2

Instrumente

Rechtliche Grundlagen	Vollzugsinstrumente	Praxisinstrumente
<p>Die eidgenössischen Prüfungen setzen eine einschlägige berufliche Praxis und einschlägiges Wissen voraus. (BBG Art. 28 Abs. 1)</p> <p>Die HFP in einem Fachgebiet hat höhere Anforderungen als die BP im gleichen Fachgebiet (BBV Art. 23 Abs. 1).</p> <p>Das Bundesamt genehmigt innerhalb einer Branche für eine spezielle Ausrichtung nur je eine Berufsprüfung und eine höhere Fachprüfung. (BBV Art. 25 Abs. 1)</p> <p>Prüfkriterien für die Genehmigung (BBV Art. 25 Abs. 2)</p> <p>Die Prüfungsordnungen regeln</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zulassungsbedingungen (BBG Art. 28 Abs 2) - Lerninhalte (BBG Art. 28 Abs 2) - Qualifikationsverfahren (BBG Art. 28 Abs 2 BBV Art. 30 Abs. 1a BBV Art. 31 Abs. 2) - Ausweise und Titel (BBG Art. 28 Abs 2) <p>Die Qualifikationen werden auf international übliche Standards abgestimmt. (BBV Art. 23 Abs. 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wegleitung zur Prüfungsordnung - Leitfaden für das Einreichen von neuen oder revidierten Prüfungsordnungen (BBT) - Unterlagen für die Entwicklung eines Qualifikationsprofils (BBT) - Leittext Prüfungsordnungen (nicht aufgeschaltet; BBT) - Leitfaden für die Entwicklung und Ausarbeitung der Wegleitung (nicht aufgeschaltet; BBT) 	<ul style="list-style-type: none"> - Musterserien

2.3. Höhere Fachschulen, Rahmenlehrplan

Prozesse

Erstellung: Eine Trägerschaft (Bildungsanbieter und OdA) erstellt einen Entwurf des Rahmenlehrplans. Nach einer Vernehmlassung unter OdA, Anbietern, EDK und weiteren interessierten Kreisen überarbeitet die Trägerschaft den Rahmenlehrplan. Die Trägerschaft reicht den Rahmenlehrplan bei der Eidgenössischen Kommission Höhere Fachschulen (EKHF) zur Begutachtung ein. Die EKHF begutachtet den Rahmenlehrplan und stellt dem BBT den Antrag auf Genehmigung. Das BBT prüft den schriftlichen Antrag der EKHF und genehmigt den Rahmenlehrplan.

Umsetzung: Das BBT publiziert die genehmigten Rahmenlehrplan auf seiner Homepage. Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung können die Anbieter die entsprechenden Bildungsgänge zur Anerkennung einreichen.

Anpassung: Die Trägerschaft überprüft den Rahmenlehrplan periodisch und passt ihn den wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen an.

Verantwortlichkeiten

Prozessschritt	Verantwortlich	Verweis
Entwicklung und Erlass	Bildungsanbieter in Zusammenarbeit mit OdA	MiVo-HF Art. 6 Abs. 2
Antrag zur Genehmigung	EKHF	MiVo-HF Art. 6 Abs. 2
Genehmigung	BBT	MiVo-HF Art. 6 Abs. 2
Umsetzung: Erstellung Bildungsgänge	Bildungsanbieter	
Periodische Überprüfung und Anpassung an die wirtschaftlichen, technologischen und didaktischen Entwicklungen.	Trägerschaft	MiVo-HF Art. 7 Abs. 4

Instrumente

Rechtliche Grundlagen	Vollzugsinstrumente	Praxisinstrumente
Rahmenlehrpläne legen fest (MiVo-HF Art. 7)	<ul style="list-style-type: none"> - Leitfaden - Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen (BBT) - Kriterienraster Qualitätssicherung Rahmenlehrpläne der höheren Fachschulen (BBT) 	
- das Berufsprofil und die zu erreichenden Kompetenzen		
- die Bildungsbereiche und ihre zeitlichen Anteile	- Empfehlung: Ausbildungsdauer/Lernstunden an höheren Fachschulen (EKHF)	
- die Koordination von schulischen und praktischen Bestandteilen		
- die Inhalte des Qualifikationsverfahrens	- Reglemente über das Qualifikationsverfahren	
- die allgemeinen inhaltlichen Themenbereiche		
- evtl. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Bildungsgängen		
- Weitere Anforderungen an die abschliessenden Qualifikationsverfahren (Mivo-HF Art. 9 Abs. 2)		
Die Rahmenlehrpläne berücksichtigen international gültige Standards der Berufsausübung. (Mi-Vo Art. 7 Abs. 3)		

3. Lernortkooperation

3.1. Berufliche Grundbildung

Prozesse

Lernortkooperation in der beruflichen Grundbildung ist die Zusammenarbeit zwischen Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetrieblichem Kurszentrum. Im Rahmen seiner Aufsichtsaufgaben fördert der Kanton die Lernortkooperation und ist Teil dieser Kooperation. Koordination und Kooperation der drei Lernorte (bezüglich Inhalten, Arbeitsmethoden, Zeitplanung, Gepflogenheiten des Berufs) sind eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen der beruflichen Grundbildung. Die Lernortkooperation fördert eine ständige Reflexion über die Abläufe und kann so laufend zu Optimierungen führen. Eine gute Abstimmung aller an der Ausbildung Beteiligten dient der individuellen Förderung von Lernenden.

Die Zusammenarbeit kann unterschiedlich ausgestaltet werden. Gegenseitiges Informieren ist die erste Stufe der Lernortkooperation: Akteure der drei Lernorte tauschen Informationen aus. Die zweite Stufe ist Abstimmung: Lehrpersonen und Berufsbildnerinnen und Berufsbildner entwickeln Massnahmen, die miteinander abgesprochen, aber eigenverantwortlich umgesetzt werden. Die weitestgehende Art von Lernortkooperation ist das Zusammenwirken: Lehrpersonen und Berufsbildnerinnen und Berufsbildner arbeiten unmittelbar zusammen.

Verantwortlichkeiten

Prozessschritt	Verantwortlich	Verweis
Allfällige Übernahme von Koordinationsaufgaben im Hinblick auf die Zusammenarbeit der an der Berufsbildung Beteiligten	Berufsfachschule	BBG Art. 21 Abs. 6
Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten	Kantone	BBG Art. 24 Abs. 2

Instrumente

Rechtliche Grundlagen	Vollzugsinstrumente	Praxisinstrumente
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Erreichung der Ziele der beruflichen Grundbildung arbeiten die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung sowie der überbetrieblichen Kurse zusammen (BBG Art. 16 Abs. 5) - Die Bildungsverordnungen regeln die Koordination zwischen den drei Lernorten (BBV Art. 12 Abs. 1g) - Berufsbildungsverantwortliche werden auf die Zusammenarbeit mit den Lernorten vorbereitet (BBV Art. 48 Bst. f) - Der Schullehrplan koordiniert die fächer- und lernortübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Allgemeinbildung (ABU-Verordnung Art. 5 Ziff. 4) 	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungsverordnung - Bildungsplan 	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsame Datenbanken (allgemeine Informationen, lernendenbezogene Daten, Lehrmittel, etc.) - kantonale Gruppen zur Umsetzung von BiVo und Bildungsplan - „Lernortübergreifende Qualitätsentwicklungsgruppen“ (LQE-Gruppen; BS / BL) - gemeinsame Tagungen / Weiterbildung für Lehrpersonen und Berufsbildnerinnen und Berufsbildner - Schullehrplan - üK-Lehrplan - betrieblicher Bildungsplan / betrieblicher Lehrplan

3.2. Berufs- und höhere Fachprüfungen

Die Zuständigkeiten in Bezug auf die Prüfungen und den Unterricht zur Vorbereitung auf die Prüfungen sind klar unter den Verbundpartnern verteilt. Die Prüfungen setzen Berufserfahrung voraus, es ist aber nicht festgelegt, dass Prüfungskandidaten die Prüfungen ablegen müssen, wenn sie berufstätig sind. Ausserdem sind die Vorbereitungskurse nicht obligatorisch. Dies steht einer formalen Regelung der Kooperation entgegen zwischen den „Lernorten“ der Studierenden, den Anbietern von Vorbereitungskursen und der Prüfungsträgerschaft .

3.3. Höhere Fachschulen

Prozesse

Die Abstimmung der schulischen und praktischen Bildungsinhalten eines Bildungsgangs ist über den Rahmenlehrplan geregelt. Die Zuständigkeit für die Koordination der Bildungsaktivitäten während des Studiums liegt in der Regel beim Bildungsanbieter.

Für berufsbegleitende Bildungsgänge an höheren Fachschulen ist keine Lernortkooperation vorgesehen. Für Bildungsgänge im Vollzeitstudium ist die Zusammenarbeit zwischen der höheren Fachschule und dem Praktikumsbetrieb im betreffenden Rahmenlehrplan geregelt.

Verantwortlichkeiten

Rechtlich sind keine Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Lernortkooperation festgelegt.

Instrumente

Rechtliche Grundlagen	Vollzugsinstrumente	Praxisinstrumente
Rahmenlehrpläne regeln die Koordination von schulischen und praktischen Bestandteilen (MiVo-HF, Art. 7 Abs. 1d).	<ul style="list-style-type: none">- Rahmenlehrplan HF- Empfehlungen zur Zusammenarbeit von Bildungsanbietern und Organisationen der Arbeitswelt im Hinblick auf die Arbeitsmarktorientierung der höheren Fachschulen (BBT)	<ul style="list-style-type: none">- Vertrag zwischen Schule, Praxisausbildungsort und allenfalls Studierender/Studierendem- Unterlagen/Formulare zu den zu bewertenden Teilen der Praxisausbildung- Treffen von Bildungsverantwortlichen Schule und Praxis- Weiterbildungsveranstaltungen (z.B. von höheren Fachschulen für Praktikumsbetriebe)

4. Aufsicht

4.1. Berufliche Grundbildung

Prozess

Der Kanton übt die Aufsicht über die berufliche Grundbildung aus. Zur Aufsicht gehören die Beratung und Begleitung von Lernenden und Berufsbildungsverantwortlichen und die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten (vgl. Kapitel 3, „Lernortkooperation“).

Gegenstand der Aufsicht sind:

- die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis;
- die Qualität der schulischen Bildung;
- die Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren;
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Lehrvertrag;
- die Einhaltung des Lehrvertrags durch die Vertragsparteien.

Der Kanton führt ihre Aufsichtsaufgabe aus u.a. durch Besuche, Einsitz in Gremien, Aus- und Weiterbildungsangebote, Tagungen und schriftliche und mündliche Information.

Verantwortlichkeiten

Prozessschritt	Verantwortlich	Verweis
Ausübung der Aufsicht über die berufliche Grundbildung	Kanton	BBG Art. 24
Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes	Bund	BBG Art. 65 Abs.4
Oberaufsicht über die eidgenössische Berufsmaturität	BBT	BMV Art. 32 Bst. a

Instrumente

Rechtliche Grundlagen	Vollzugsinstrumente	Praxisinstrumente
Aufsichtsaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> - kantonale Gesetzgebung zur Berufsbildung - Umsetzung neues Berufsbildungsgesetz: Hinweise und Grundsätze zur kantonalen Vollzugsgesetzgebung (SBBK) 	
- die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien (BBG Art. 24 Abs. 2, BBV Art. 11 Abs. 2 und 3)	- Merkblätter Lehrbetriebsverbund (SDBB)	
- die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten (BBG Art. 24 Abs. 2)	<i>Siehe Lernortkooperation</i>	<i>Siehe Lernortkooperation</i>
- Aufsicht über die Qualität der Bildung an den drei Lernorten (BBG Art. 24 Abs. 3a und 3b)	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungsverordnung - Bildungsplan - Empfehlungen und Richtlinien zu den überbetrieblichen Kursen (SBBK) 	<ul style="list-style-type: none"> - QualiCarte (SDBB) - QualiK (SDBB) - Leistungsaufträge zwischen einerseits dem Kanton und andererseits üK-Anbietern und Berufsfachschulen
- Aufsicht über die Prüfungen und andere Qualifikationsverfahren (BBG Art. 24 Abs. 3c)	- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten (EHB)	- Prüfungsprogramm

<ul style="list-style-type: none"> - Aufsicht über die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Lehrvertrag (BBG Art. 24 Abs. 3d) - Aufsicht über die Einhaltung des Lehrvertrags durch die Vertragsparteien (BBG Art. 24 Abs. 3e) 		<ul style="list-style-type: none"> - Einheitliches Vertragsformular (SDBB)
<ul style="list-style-type: none"> - Aufhebung des Lehrvertrages (BBG Art. 24 Abs. 5b) 	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung zu Lehrvertragsauflösungen (SBBK) 	

Rechtliche Grundlagen	Vollzugsinstrumente	Praxisinstrumente
- Erteilung, Verweigerung und Widerrufung der Bildungsbewilligung (BBV Art. 11 Abs.1)	- Grundsätze interkantonale Bildungsbewilligung (SBBK)	- Checkliste zur Erteilung einer Bildungsbewilligung

4.2. Berufsprüfung und höhere Fachprüfung

Prozess

Das BBT übt die Aufsicht über die Prüfungen aus. Das BBT erfüllt diese Aufgabe durch:

- Prüfungsbesuche
- Teilnahme an Notensitzungen
- Berichterstattung über die Prüfung bei neuen Prüfungen
- Konsistenzprüfung
- Entscheid bei Rekurs

Verantwortlichkeiten

Prozessschritt	Verantwortlich	Verweis
Ausübung der Aufsicht über die Prüfungen	Bund	BBG Art. 42 Abs. 2

Instrumente

Rechtliche Grundlagen	Vollzugsinstrumente	Praxisinstrumente
Der Bund sorgt für die Aufsicht über die Prüfungen (BBG Art. 42 Abs. 2).	- Merkblatt für Informationen und Dokumente an das BBT, Ressort Höhere Berufsbildung durch die Prüfungskommissionen und Qualitätssicherungskommissionen (BBT)	- Checkliste: Prüfungsbesuch – Prüfungsbericht (nicht aufgeschaltet)

4.3. Höhere Fachschulen

Prozesse

Der Kanton übt die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus. Er erfüllt diese Aufgabe durch:

- Besuche
- Leistungsvereinbarungen mit den höheren Fachschulen

In Bildungsgängen mit Praktikum stehen die Praktika unter der Aufsicht der Bildungsanbieter. Der Bildungsanbieter erfüllt diese Aufgabe durch Besuche.

Verantwortlichkeiten

Prozessschritt	Verantwortlich	Verweis
Ausübung der Aufsicht über die höhere Fachschulen, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten	Kanton	BBG Art. 29 Abs. 5
Ausübung der Aufsicht über die Praktika	Bildungsanbieter	MiVo-HF Art. 10 Abs. 3

Instrumente

Rechtliche Grundlagen	Vollzugsinstrumente	Praxisinstrumente
<p>Die Kantone üben die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten (BBG Art. 29 Abs. 5).</p> <p>Die Praktika stehen unter der Aufsicht der Bildungsanbieter (MiVo-HF Art. 10 Abs. 3).</p>	<ul style="list-style-type: none">- Leitfaden - Aufsicht und Rechtsmittelweg bei höheren Fachschulen (BBT)	<ul style="list-style-type: none">- Formular kantonale Aufsicht (im Leitfaden; BBT)- Gestaltung der Diplome HF (BBT)